

RS Vwgh 1993/3/26 91/17/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1993

Index

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1;

GEG §14 Abs1;

GEG §6;

GEG §7 Abs1;

StPO 1975 §389;

StPO 1975 §390 Abs1;

StPO 1975 §391;

StPO 1975 §392;

StPO 1975 §395a;

Beachte

Besprechung in AnwBl 7/1993, S 538

Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung ist gemäß § 389 Abs 1 StPO, wenn der Angeklagte einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wurde, in der Entscheidung zugleich die ALLGEMEINE Verpflichtung auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe. Welche Kosten den Verurteilten aber im einzelnen treffen, hat nach den Abs 2 und 3 des § 389 StPO der Gerichtshof in einem gesonderten, nach § 392 StPO anfechtbaren Beschuß zu entscheiden (Hinweis E 13.2.1975, 203/74, VwSlg 4793 F/1975, E 16.11.1984, 84/17/0159; E 16.10.1982, 92/17/0229). Dasselbe gilt auch für den Fall, in welchem das Strafgericht dem Privatankläger gemäß § 390 Abs 1 StPO lediglich GRUNDSÄTZLICH den Ersatz der Verfahrenskosten aufgetragen hat. Erst nach Rechtskraft der grundsätzlichen Verpflichtung zum Kostenersatz ist in einem so gelagerten Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Uneinbringlicherklärung der Kosten nach § 391 StPO nicht vorliegen, durch den Vorsitzenden bzw Einzelrichter § 395a StPO) ein Kostenbestimmungsbeschuß zu fassen, in welchem unter anderem ziffernmäßig festzuhalten ist, welchen Pauschalkostenbeitrag der Zahlungspflichtige zu zahlen hat (Hinweis Foregger-Kodek, Die österreichische Strafprozeßordnung, Kurzkommentar5, Seite 517).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170013.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at